

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 2

Ausgabetag:

22. Jahrgang

07.02.2014

Inhalt

Seite

1. **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf im Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (HFL) Wesel – Bundesgrenze NL (Doetinchem), Bauleitnummer (Bl.) 4221/4222 im Abschnitt Umspannanlage (UA) Wesel / Niederrhein – Punkt (Pkt.) Wittenhorst der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH** 2
2. **Planfeststellung für den Neubau der 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Bundesgrenze NL (–Doetinchem), Bl. 4221/4222 im Abschnitt Punkt Wittenhorst – Bundesgrenze NL, Bl. 4222 sowie Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Hüthum, Bl. 0047 im Punkt Millingen** 6
in den Städten Hamminkeln, Rees, Isselburg, Wesel und Goch sowie in der Gemeinde Schermbeck

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei der Amtsstelle der Deutschen Post AG in Dingen, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf im Planfeststellungsverfahren für die 380-kV- Höchstspannungsfreileitung (HFL) Wesel – Bundesgrenze NL (Doetinchem), Bauleitnummer (Bl.) 4221/4222 im Abschnitt Umspannanlage (UA) Wesel / Niederrhein – Punkt (Pkt.) Wittenhorst der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 25.05.01.01 – 07/11

Düsseldorf, 31.01.2014

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund, Rheinlanddamm 24 und die Westnetz GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund, Florianstraße 15-21, haben bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 380-kV-HFL Wesel – Bundesgrenze NL (Doetinchem), Bl. 4221/4222, im Abschnitt UA Wesel / Niederrhein – Pkt. Wittenhorst beantragt.

Gegenstand dieses Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

- Neubau der 110/380-kV-Leitung UA Wesel – Pkt. Lackhausen, Bl. 4221
- Änderung der 110/220/380-kV-Leitung Pkt. Lackhausen – Pkt. Wittenhorst, Bl. 2444
- Neubau der 110-kV-Leitung Pkt. Lackhausen – Pkt. Wittenhorst, Bl. 1381
- Änderung der 110-kV-Leitung Wittenhorst – Bocholt, Bl. 1287 (zwei Masten)

Beginnend an der UA Wesel bis zum Pkt. Lackhausen verläuft die geplante HFL (Bl. 4221) der Amprion GmbH in Ersatzneubauweise innerhalb des bestehenden Trassenkorridors parallel zu den vorhandenen HFL (hier Bl. 0047, 2444 und 2304) über das Stadtgebiet von Wesel. Ab dem Pkt. Lackhausen werden die beiden Stromkreise der Bl. 4221 auf das Gestänge der Bl. 2444 neu aufgelegt. Ebenso erfolgt in diesem Abschnitt der Neubau der 110-kV-Leitung der Westnetz GmbH (Bl. 1318) innerhalb des bestehenden Trassenkorridors der vorhandenen HFL (Bl. 0047) hier über die Stadtgebiete von Wesel und Hamminkeln. Beide Maßnahmen enden mit der Abschnittsgrenze im Pkt. Wittenhorst. Dort sind mehrere Anbindungsmaßnahmen an die geplante Schaltanlage Wittenhorst nötig.

Beginnend am Pkt. Wittenberg bis Pkt. Lackhausen werden zwei 110-kV - Stromkreise Bahnstrom, z. Zt. auf dem Gestänge der Bl. 2444, auf dem Mastgestänge der neuen Freileitung Bl. 4221 mitgeführt. Ab dem Pkt. Lackhausen bis zum Pkt. Wittenhorst werden die zwei 110-kV-Stromkreise Bahnstrom auf der Bl. 1318 mitgeführt.

Für die rund 17,5 km lange Verbindung der Bl. 4221 (UA Wesel – Pkt. Wittenhorst) sind 64 Maststandorte geplant. Im Gegenzug werden in Folge dieser Maßnahme 102 Maste der zu ersetzenden Freileitungen entfallen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei der zu errichtenden HFL handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), für das ein vordringlicher Bedarf besteht (siehe EnLAG Anlage 1 Vorhaben Nr. 13).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Hamminkeln und Wesel beansprucht.

Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen Hamminkeln, Lackhausen, Mehrhoog, Obrighoven und Wesel.

Die Gemeinde Hünxe grenzt an den Schutzstreifen der Leitung. Grundstücksbetroffenheiten liegen hier nicht vor.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 12.02.2014 bis 11.03.2014 (einschließlich)

während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Hamminkeln, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, Zimmer 206, Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Ausnahmen: die Stadtverwaltung ist am Donnerstag, 27.02.2014, ab 12:00 Uhr und am 03.03.2014 (Rosenmontag) geschlossen.

Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, Rathaus-Anbau, Raum 237 und 223, Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Ausnahmen: das Rathaus ist am Donnerstag, 27.02.2014, ab 11.00 Uhr geschlossen und am Rosenmontag, 03.03.2014, ganztägig geschlossen.

Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe, Raum 301 Montag bis Mittwoch 08:00 – 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 – 12:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr Rosenmontag (Öffnungszeit bis 12:00 Uhr)
Ausnahmen: die Gemeindeverwaltung ist am Rosenmontag, 03.03.2014, ab 12.00 Uhr geschlossen.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 25.03.2014, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei den Städten Hamminkeln und Wesel Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Vorhabenträgerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern (§ 43a Nr.5 EnWG). Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Findet eine Erörterung statt, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Im Auftrag
gez. Ader

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Planfeststellung für den Neubau der 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Bundesgrenze NL (–Doetinchem), Bl. 4221/4222 im Abschnitt Punkt Wittenhorst – Bundesgrenze NL, Bl. 4222 sowie Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Hüthum, Bl. 0047 im Punkt Millingen

in den Städten Hamminkeln, Rees, Isselburg, Wesel und Goch sowie in der Gemeinde Schermbeck

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 15.11.2013 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Mehrhoog, Haldern, Heeren-Herken, Empel, Heelden, Millingen, Vehlingen, Grietherort, Reeserward, Isselburg, Anholt, Wesel, Hommersum und Damm beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 12.02.2014 bis 11.03.2014 (einschließlich)

in der Stadtverwaltung Hamminkeln, Zimmer 206, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, während der Dienststunden (montags bis donnerstags, 8:00 Uhr - 16:00 Uhr und freitags, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ausnahmen: die Stadtverwaltung ist am Donnerstag, 27.02.2014, ab 12:00 Uhr und am 03.03.2014 (Rosenmontag) geschlossen.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **25.03.2014**, bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) oder bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NW nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, www.bezreg-muenster.de/startseite/service/virtuelle_poststelle/index.html, wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Vorhabenträgern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde durch einen Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Münster ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen – insbesondere die Basiseffectenstudie, der Erläuterungsbericht, und die Zusammenfassung der Umweltstudie – die nach § 6 Abs. 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten.
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Die Planunterlagen sind zudem unter

www.brms.nrw.de/Planunterlagen-Wittenhorst-Bundesgrenze

einzusehen und liegen zur grenzüberschreitenden Verfahrensbeteiligung auch in der niederländischen Gemeinde Oude IJsselstreek aus.

Hamminkeln, 30.01.2014

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

gez. Schlierf